

## **Haus- und Stegordnung für den Wasserskiclub-Berlin e.V.**

### **Allgemeines**

Die Haus- und Stegordnung gilt für alle Mitglieder.

Der Aufenthalt auf dem gesamten WSC-Clubgelände und der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur WSC-Clubmitgliedern gestattet. Angehörige und Gäste dürfen das Clubgelände grundsätzlich nur in Begleitung eines WSC-Clubmitgliedes betreten.

Hunde sind an der Leine zu führen. Aggressive Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände unerwünscht. Etwaige Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten (Sonn-/Feiertage etc).

Alle Türen im Clubgelände, das gemeinsame Zufahrts- und Eingangstor zu den drei Anliegerclubs sind zur allgemeinen und zur Sicherheit des Clubeigentums ständig geschlossen zu halten. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit den Anliegervorständen.

Nasse Badekleidung oder triefnasse Wasserskijacken werden in den Räumlichkeiten als unpassend angesehen und dürfen nicht innerhalb des Clubhauses getrocknet werden.

Der Club haftet in keinem Fall für das Abhandenkommen persönlicher Wertgegenstände. Abschließbare Schränke können gemietet werden.

Das Abstellen von Sportgeräten, Liegestühlen und sonstigen sperrigen Gegenständen ist im Clubhaus nicht gestattet. Alle Mitglieder, die im Besitz eines Clubhausschlüssels sind, verpflichten sich, das Clubhaus beim Verlassen abzuschließen. Dazu zählen auch die Werkstatt und die Abstellräume.

Die Benutzung des Clubhauses, insbesondere der Küche, ist allen Mitgliedern und Angehörigen gestattet. Geschirr und Küchengeräte sind in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen. Insgesamt sind die gemeinschaftlichen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Störungen sind dem Vorstand sofort zu melden.

Eltern haften für ihre Kinder uneingeschränkt.

In allen Clubgebäuden besteht Rauchverbot.

Die Aufsicht über das Clubgrundstück obliegt allen Clubmitgliedern, insbesondere aber dem Vorstand und seinen Organen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Haus- und Stegordnung ist der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied seiner Organe berechtigt, störende Personen von Haus und Grundstück zu verweisen.

## **Befahren Clubgelände, PKW, sonstige Fahrzeuge und Anhänger**

Auf dem gesamten Clubgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Jedem Mitglied steht auf dem WSC-Clubgelände, soweit frei, für die Dauer seines Aufenthalts ein Parkplatz mietfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Der WSC haftet nicht für etwaige Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Clubgelände entstehen.

Anhänger und dergleichen dürfen auf dem Clubgelände nur nach Absprache mit dem Vorstand abgestellt werden. Hierfür werden vom WSC Gebühren erhoben.

Das Parken auf dem unteren Grundstück ist nur kurzzeitig zum Be- und Entladen erlaubt.

Das Waschen oder Reparieren von Autos auf dem gesamten Clubgelände ist nicht gestattet.

## **Steganlage**

Die Steganlage ist schonend zu benutzen und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem Hafenmeister oder dem Vorstand zu melden.

Zum Festmachen der Boote in der Steganlage ist einwandfreies und geeignetes Tauwerk zu verwenden. Für das Tauwerk haften die Steganlieger selbst.

Loses Tauwerk darf nicht auf dem Steg liegen. Stromkabel, Fußabtreter etc. müssen ohne Stolpergefahr verlegt werden. Fußabtreter dürfen bei Abwesenheit der Bootseigner nicht auf dem Steg liegen bleiben.

### Nicht erlaubt ist:

- Sog und Wellenschlag im Steganlagenbereich
- Benutzung von Seetoiletten und Entleeren von Fäkalientanks im Stegbereich
- Betreiben von Gasanlagen ohne Zulassung und Sicherheitsprüfung

Stromführende Kabel dürfen nicht auf dem Steg liegen. Elektrische Leitungen sowie Geräte müssen unbedingt den Vorschriften nach VDE entsprechen. Die maximale Anschlussleistung je Steckdose am Steg beträgt 4A, also ca. 880 W.

## **Strom- und Gasanlagen, Feuerverhütung und Umweltschutz**

Auf dem gesamten Clubgelände, im Clubhaus und auf der Steganlage ist der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen, ausgenommen Grillplatz auf der Terrasse), Schweißen oder Ähnliches nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Motoren mit Kraftstoff, Propangasflaschen, Boots- und Autobatterien, sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen weder im Clubhaus noch im Gerätehaus, unter Booten und Planen aufbewahrt werden.

Kraftstoffbehälter dürfen wegen der Ausdehnung von Kraftstoffen niemals randvoll gefüllt werden, es besteht die Gefahr des Überlaufens.

Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Abstellen von Abfällen und Abfalltüten auf dem Clubgelände, auch neben den Abfallbehältern, ist untersagt. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Abfälle vom Boot ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen.

Nicht erlaubt ist die Entsorgung von leeren Ölbehältern, Farbdosen, Farbbremsen, benutzten Farbpinseln, Putzlappen mit Farbbremsen, alten Batterien, Planen, Auslegware sowie alles was unter Sondermüll einzuordnen ist, auf dem Clubgelände. Dies ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Das Reinigen sowie Arbeiten an Booten während des Winterlagers darf nur mit einer Unterlage/Plane unter dem Boot erfolgen. Für die Entsorgung von Materialien gilt das oben Gesagte.

Das Verschütten von Benzin, Diesel und Öl ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Nichtbeachtung kann Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge haben. Bei Fragen ist der Hafenmeister/Umweltbeauftragte zu kontaktieren.

## **Auf- und Abslippen**

Die Termine sind der Homepage zu entnehmen oder werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben. Das Ab- und Aufslippen erfolgt nach der Planung und auf Weisung des Hafenmeisters. Beim Auf- und Abslippen hat der Eigner oder eine von diesem bestimmte, befähigte erwachsene Person anwesend zu sein.

Bei allen Booten sind die Tragegurte durch Leinen, gegen ein Auseinanderrutschen am Boot zu verbinden. Hierfür ist der Bootseigner allein verantwortlich und hat geeignetes Leinenmaterial bereitzuhalten.

Bei jedem Slippen ist dem Hafenmeister ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

### Abslippen

Im Frühjahr sind die Boote rechtzeitig slipbereit vorzubereiten. Die Palhölzer/Böcke sind auf dem vom Vorstand bestimmten Plätzen ordentlich abzulegen und zu beschriften.

### Aufslippen

Im Herbst sind die Boote rechtzeitig slipbereit zu halten. Kraftstoff, Petroleum, Propangas und andere leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien sind vor dem Aufslippen zu entnehmen.

Für Palhölzer, Böcke etc. hat der Bootseigner selbst zu sorgen. Die Böcke und Palhölzer müssen für die entsprechende Belastung ausgerichtet, also entsprechend stabil sein. Jeder Bootseigner hat die Stabilität seiner Gerätschaften vor jedem Aufslippen zu prüfen.

Während des Winterlagers sind die Bootseigner für die Sauberkeit unter ihren Booten und in dessen Nähe zuständig. Das gilt auch für die Beseitigung von Laub oder Abfall.

## **Besondere Bestimmungen**

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Entgegennahme der Haus- und Stegordnung zum Erhalt von Grundstück und Clubhaus und zu persönlicher Arbeitsleistung. Hierzu zählen offiziell angekündigte Arbeitseinsätze.

Eine gewerbliche Nutzung von Booten und Liegeplätzen ist nicht gestattet.

Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die er verursacht hat oder die durch sein Boot entstehen. Eine Haftung des WSC oder seines Vorstandes für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Clubmitglieder/Steganlieger verzichten gegenüber dem WSC und seinen Vorstand auf alle Ersatzansprüche wegen etwaiger Personen- und Sachschäden.

Eignergemeinschaften sind nur im Rahmen einer Vollmitgliedschaft aller Beteiligten zulässig. Alle Familienangehörigen, die das Vereinsgelände samt Steganlage regelmäßig mitnutzen haben einen Mitgliedsantrag zu stellen.

Feiern im Clubhaus oder auf dem Clubgelände sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden. Dafür wird eine angemessene Spende erwartet, die mit dem Vorstand vereinbart wird.

## **Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserskiclub-Berlin e.V.

Berlin, im Januar 2018

Der Vorstand